

8 WF 122/09

93 F 99/06 Amtsgericht Flensburg



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

B e s c h l u s s

In der Familiensache

der Frau [REDACTED]

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

Herrn [REDACTED] Flensburg,

Antragsgegner

Verfahrensbevollmächtigte:

hat der 1. Senat für Familiensachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. von Krog als Einzelrichter am 10. Juni 2009 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird unter Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichts Flensburg vom 29. April 2009 ihr Be-

fangenheitsantrag gegen die Richterin am Amtsgericht Eggers-Zich für begründet erklärt.

Gründe

Das gegen die Richterin am Amtsgericht Eggers-Zich gerichtete Ablehnungsgesuch der Antragstellerin ist gemäß § 42 Abs. 2 ZPO begründet, weil die Äußerung der amtierenden Richterin, sie habe keine Lust, ein weiteres Gutachten zum Wert der Immobilie des Antragsgegners in [REDACTED] einzuholen, unter den gegebenen Umständen auf nachvollziehbare Weise Zweifel der Antragstellerin daran nährt, die Richterin werde das Verbundverfahren zum Zugewinnausgleich unparteilich, unabhängig und geleitet von sachlichen sowie rechtlichen Erwägungen führen.

Die bloße Bekundung eines Richters, zu einzelnen Prozesshandlungen oder zur gesamten Prozessführung keine Lust zu haben, rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Besorgnis einer Befangenheit. Es wäre weltfremd, dem mit einem aufwendigen Prozess befassten Richter nicht ein Gefühl der Belastung oder gar der Bedrückung zugestehen zu wollen und bei freimütigem Bekennen einer solchen gedrückten Stimmung – also einer Unlust im psychologischen Sinne – eine Befangenheit besorgen zu wollen. Von Bedeutung ist, äußert der Richter aus solch verständlichem Grund seine Unlust oder fehlende Freude an der Prozessführung, ob sich aus der Gesamtheit der von einer Partei wahrnehmbaren Äußerungen und Handlungen des Richters die Befürchtung ergeben darf, der Richter werde sich von seiner Stimmung überwältigen lassen und dem lästigen Verfahren auf eine Weise ein Ende zu machen trachten, die mit dem Gesetz – hier: den Geboten der Sachverhaltsaufklärung und Beweiserhebung – nicht in Einklang zu bringen ist. So ist es z. B. durchaus denkbar, dass ein Richter unter einem Verfahren, unter Beweisanträgen oder langatmigen Rechtsausführungen seine psychophysische Beanspruchung nicht verbirgt, gleichwohl aber durch Erklärungen oder sein Verhalten keinen Zweifel daran lässt, dass ihn seine Befindlichkeit nicht leiten werde.

dass diese vielmehr ohne Einfluss auf seine gesetzgebundene Prozessleitung nur gleichsam auf einer anderen Ebene nebenher läuft. Im vorliegenden Fall ist die Äußerung der Richterin, keine Lust zu einer weiteren Beweiserhebung zu haben, zunächst in einer Art und Weise gemacht worden, die die Richterin selbst in ihrer dienstlichen Äußerung als „leider wohl etwas zu flapsige Formulierung“ bezeichnet hat. Es war also nicht von vornherein sichergestellt, dass ein Missverstehen ausgeschlossen war. Die nachfolgenden rechtlichen Erläuterungen konnten die Einschätzung, eine Unlust werde möglicherweise die Prozessführung beeinflussen, nicht entscheidend abschwächen und haben auf die Antragstellerin, wie sich aus ihrer Beschwerdebegründung ergibt, eher wie der Versuch des Verschleierns der wahren Motive gewirkt. Für die Antragstellerin überwiegt aus nachvollziehbaren Gründen die Einschätzung, die Gereiztheit, jedenfalls negative Gestimmtheit der Richterin könne die Durchsetzung der erhobenen Ansprüche erschweren. Dem Ablehnungsantrag war danach, weil auf den äußeren Anschein von Voreingenommenheit abzustellen ist (vgl. dazu Zöller/Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., § 42 Rdnrn. 8 und 10) stattzugeben, ohne dass aus dieser Entscheidung auf eine tatsächliche Voreingenommenheit geschlossen werden darf.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, weil die Kosten einer erfolgreichen Beschwerde als Kosten des Rechtsstreits gelten (vgl. Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 46 Rdnr. 20).

Dr. von Krog